

Änderung des Bebauungsplans „Landsberger Straße / Klosterstraße – 14 (Verfahrensbezeichnung: 14 / I)“

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich
der Information der Öffentlichkeit.
Die Herstellung von Kopien und Downloads
ist lediglich für den persönlichen, privaten
und nicht kommerziellen Gebrauch
(Eigengebrauch) zulässig.
Jede nach Urheberrecht beschränkte
Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke,
Verkauf oder andere Verwendung,
insbesondere Einstellung ins Internet,
die über den Eigengebrauch hinausgeht,
ist nicht gestattet!

Fachbeitrag Artenschutz

Stadt Mülheim an der Ruhr
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr



**Integrierte
Landschaftsplanung
Pieper**

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.
Isenbergstraße 15
45130 Essen

Auftraggeber: Stadt Mülheim an der Ruhr
Am Rathaus 1
45481 Mülheim an der Ruhr

Bauvorhaben: Änderung des Bebauungsplans
„Landsberger Straße / Klosterstraße I 4
(Verfahrensbezeichnung: I 4 / I)“
Stadtbezirk III
Stadt Mülheim, Gemarkung Saarn, Flur 24, Flurstück 472 und 532

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • Fax. 0201-6302953 • ilp@epieper.net

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Barbara Anders
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper

Essen, 28.09.2020



Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Grundlagen	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Darstellung der Planung.....	4
2.3	Biotopstruktur	5
2.4	Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum.....	6
2.5	Naturschutzrechtliche Vorgaben.....	6
2.6	Datengrundlage.....	7
3	Auswirkungen des Bebauungsplans auf die im Betrachtungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten	8
3.1	Säugetierarten.....	8
3.2	Avifauna.....	9
3.3	Amphibien.....	17
3.4	Reptilien.....	18
4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	19
5	Zusammenfassung.....	20

Anhang

- Anhang I: Fotos
- Anhang II: Planungsrelevante Arten des Quadranten 3 des Messtischblatts 4507 (Mülheim an der Ruhr) und des Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 (Heiligenhaus) selektiert nach Lebensräumen (LANUV 2019)
- Anhang III: Tabellarische Darstellung der planungsrelevanten Arten mit kurzer Beschreibung des Vorkommens und der Lebensweise
- Anhang IV: Artenschutz-Protokoll

1 Einleitung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant eine wohnbauliche Nachverdichtung im Ortsteil Saarn, Klosterstraße 71 –77.

Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“ sieht die Errichtung von zwei Einzelhäusern mit Nebengebäuden im Bereich der Klosterstraße auf einer aktuell mit Gehölzen bestandenen Fläche vor. In dem, Mitte der 1960er Jahre aufgestellten Bebauungsplan sind öffentliche Parkplätze entlang der Klosterstraße sowie Fußwege zur Grünfläche und zur Saarn-Mendener Ruhraue dargestellt. Diese Festsetzungen wurden in der Form nicht umgesetzt. Die Zuwegung zur Grünfläche und Saarn-Mintarder Ruhraue wurde anders ausgeführt. Mit dem Änderungsverfahren „Landsberger Straße / Klosterstraße I 4 / I“ soll Wohnraum geschaffen werden.

Im Rahmen dieses artenschutzfachlichen Beitrages zur Artenschutzprüfung ist der Bestand, bezogen auf die geplante Bebauung und der damit einhergehenden Fällung von Bäumen und Sträuchern, auf potenziell vorkommende geschützte Arten darzustellen und zu bewerten.

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) bedarf es bei sämtlichen Genehmigungsverfahren einer Artenschutzprüfung (ASP), als ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz = BNatSchG), der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Fang, Verletzung, Tötung, Zerstörung/ Beschädigung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Arten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL) (vgl. Kap. 1.2). Ausnahmen können aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nur zugelassen werden, wenn den betroffenen Populationen eine zumutbare Alternative zur Verfügung steht und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt (§ 44 Abs. 5 und 6, 45 Abs. 7 BNatSchG). Sofern bei einem Eingriff der Lebensraum einer streng geschützten Art zerstört wird, ist dieser zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2018a) beinhaltet die Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und § 54 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Im vorliegenden Fachbeitrag sind die im Fachinformationssystem gelisteten planungsrelevanten Arten des Quadranten 3 des Messtischblatts 4507 (Mülheim an der Ruhr) und des Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 (Heiligenhaus) zu betrachten und zu bewerten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) hat auf Basis der zuvor benannten Datenabfrage, vor allem im Hinblick auf die Belange des Habitat- und Artenschutzes zu erfolgen. Entsprechend des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MKULNV 2017), sind im Rahmen einer allgemeinen Risikoabschätzung die möglichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auf Grundlage zu bewerten (Potenzialanalyse).

Es erfolgt eine Einschränkung auf die planungsrelevanten Arten, deren Lebensräume von der Planung betroffen sind. Eine Tierart wird nicht weiter betrachtet, sofern die Art gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Art festzustellen sind.

Sollten erhebliche Störungen einzelner Arten, artenschutzrechtlich relevante Schädigungen der Standorte/ Habitate (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) oder die Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist in einem nächsten Schritt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse durchzuführen und zu prüfen, ob spezifische Verbotstatbestände eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 37-55 verankert. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber den allgemeinen und den besonderen Artenschutz.

Der allgemeine Artenschutz umfasst sämtliche wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die Arten, die keinen Schutzstatus aufweisen. Es ist jede mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung von Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten untersagt. Des Weiteren sind Zeiträume für den Rückschnitt von Hecken, Bäumen, Gehölzstreifen, das Mähen von Röhrichten, das Freiräumen von wasserführenden Gräben etc. definiert.

Der besondere Artenschutz umfasst die Tiere und Pflanzen, die besonders und streng geschützt sind. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders und streng geschützt sind, wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG definiert. Zu den besonders geschützten Arten zählen demnach

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (EG VO 338/97) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Einen darüberhinausgehenden Schutzstatus besitzen die streng geschützten Arten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind dies besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,

- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Bei einer Artenschutzprüfung (ASP) beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (MKULNV 2016).

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (sogenannte "essenzielle Habitatelemente"). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verändert wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Eingriffsvorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wildlebender Pflanzen (MKULNV 2016).

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 (7), Pkt. 5 BNatSchG im Einzelfall zugelassen werden, sofern zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Es

dürfen allerdings keine zumutbaren Alternativen vorliegen und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang IV-Arten muss der Erhaltungszustand zudem günstig sein und günstig bleiben.

2 Grundlagen

2.1 Lage im Raum

Das Vorhaben des B-Plans „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4 / I“ befindet sich im flächenmäßig größten und südlichsten Stadtteil der Stadt Mülheim an der Ruhr (Saarn) in der Klosterstraße. Die als Nachverdichtung geplante Wohnbaufläche soll die jeweils bebauten Grundstücke der Klosterstraße 71 und 77 miteinander verbinden.



Abb. 1: Lage des geplanten Bebauungsgebietes im Raum (Quelle: Geobasisdaten © Land NRW, 2019, Datenlizenz: le.de / by-2-0)

Der Untersuchungsraum liegt in der Großlandschaft Westfälische Bucht und ist der naturräumlichen Einheit Bergisch Sauerländisches Unterland (337) zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich im Übergang der Niederbergischen Höhenterrasse (337₁0) und dem Unteren Ruhrtal (337₁2).

2.2 Darstellung der Planung

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 2.460 m² ist Bestandteil einer öffentlich genutzten Grünfläche. Die geplante Nachverdichtung sieht eine Bebauung mit zwei ein- bis zweigeschossigen Einzelhäusern in der vorhandenen Hanglage vor, die die bestehende Einfamilienhausreihe östlich der Klosterstraße von Nord nach Süd fortsetzt. Die

Umgebung ist geprägt von einer offenen Bebauungsstruktur mit I-II geschossigen Einfamilienhäusern.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Klosterstraße. Eine private Stellplatzverpflichtung erfolgt auf den eigenen Grundstücken in Form von zwei Garagen/ Carports pro Einzelhaus. Die Planung sieht weiterhin vor, die Zufahrtsflächen zu den Garagen/ Carports für Abstellflächen und das Abstellen weiterer Fahrzeuge zu nutzen (vgl. hierzu Stadt Mülheim an der Ruhr, Darlegungstext Änderung des Bebauungsplans „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“).



Abb. 2: Der Eingriffsraum (Quelle: Geobasisdaten © Land NRW, 2019, Datenlizenz: le.de / by-2-0)

2.3 Biotopstruktur

Auf der Böschung stockt ein Feldgehölze von denen 14 Bäume gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim geschützt sind (Verweis auf LBP zum B-Plan „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4/I“).

Die Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim weist Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm, gemessen in ein Meter über Boden als geschützt aus. Bei Nadel- und Obstbäumen beträgt der Umfang mindestens 100 cm. Vor der Fällung von geschützten Gehölzen sind Anträge für eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung bei der Stadt Mülheim an der Ruhr zu stellen.

2.4 Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum

Das Methodenhandbuch Artenschutz (MKUNLV 2017) zeigt Orientierungswerte für den artenschutzrechtlich zu betrachtenden Untersuchungsraum auf. Für kleinflächige Vorhaben und über die Fläche nicht hinausgehende Emissionen wird ein Radius von 300 m, für flächenintensive oder über die Fläche hinausgehende Emissionen ein Radius von 500 m als Untersuchungsraum empfohlen. Im gegebenen Fall wird mit der geplanten Errichtung zweier Wohngebäude innerhalb des Siedlungsraums eingegriffen. Der Wirkungen wurden im vorliegenden Fall mit einem Radius von maximal 500 m für die artenschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung der Wirkungen des Vorhabens angesetzt (s. Abb. 3).



Abb. 3: Untersuchungsraum zur Betrachtung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen
(Quelle: Geobasisdaten © Land NRW, 2019, Datenlizenz: le.de / by-2.0)

2.5 Planerische und naturschutzrechtliche Vorgaben

Der seit dem 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) stellt das Plangebiet auf regionalplanerischer Ebene als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dar (s. Abb. 4). Auch im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist das Plangebiet als ASB festgelegt. In seinen textlichen Festlegungen stellt der RFNP den Vorrang der Innenentwicklung sowie der Wiedernutzung von Flächen zur weiteren Konzentration der

Siedlungsentwicklung auf die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche heraus (Ziel 2). In Bezug auf die Wohnungsversorgung ist eine angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen für alle Wohnungsmarktsegmente und zur Verminderung des Verkehrsaufkommens eine wohnortnahe Versorgung mit Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträglichen Arbeitsstätten und Freiflächen anzustreben (Grundsatz 8). Somit ist der Bebauungsplan im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und aus dem RFNP entwickelt (Stadt Mülheim an der Ruhr, Darlegungstext Änderung des Bebauungsplans „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“).



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Flächennutzungsplan der „Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“ (Quelle: Städteregion Ruhr 2030)

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Geltungsbereich des aktuell rechtswirksamen Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) sowie der darin eingebetteten Wegeverbindung, die im östlichen Plangebiet verläuft. Gemäß Landschaftsplan wurde in der Karte der Entwicklungsziele für den Entwicklungsraum (7.21) als Ziel der Erhalt der Grünfläche, insbesondere für die Erholung und Freizeit festgelegt. Des Weiteren setzt der Landschaftsplan im Bereich des östlichen Plangebietes das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.20 „Ruhraue zwischen Menden und Mintard“ fest. Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, als Element des Biotopverbundes und als Schutzzone zu den angrenzenden Flächen des Naturschutzgebietes sowie zur Erhaltung des Landschaftsraumes für die lokale und regionale Erholung im Ballungsraum (überregionale Grüngürtel). Weitere Schutzgüter (Naturdenkmale, geschützte Biotope) sind auf der Fläche nicht bekannt.

2.6 Datengrundlage

Grundlage für die Erstellung dieses Fachbeitrages stellen die Informationen zu geschützten Arten in NRW dar, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden (LANUV 2018a). Es sind die planungsrelevanten Arten des Quadranten 1 des Messtischblattes 4607 (Heiligenhaus) sowie des Quadranten 3 des Messtischblattes 4507 (Mülheim an der Ruhr) der Lebensräume Bäume, Kleingehölze, Gebäude, vegetationsarme oder -freie Biotope, Äcker, Säume, Fließgewässer, Gärten, und Wiesen selektiert (s. Anhang).

3 Auswirkungen des Bebauungsplans auf die im Betrachtungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden die im Eingriffsraum vorkommenden planungsrelevanten Tierarten nach Artengruppen dargestellt. Eine detaillierte Auflistung der einzelnen planungsrelevanten Arten sowie eine kurze Beschreibung über Vorkommen und Lebensweise der aufgeführten Arten befinden sich im Anhang. Im Rahmen einer Potenzialanalyse erfolgt eine Einschätzung, ob für die einzelnen Arten geeignete Habitate vorhanden sind und somit ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsraum möglich bzw. wahrscheinlich ist. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Wirkungsanalyse mit Angaben zu möglichen Beeinträchtigungen, die durch den geplanten Abriss des Gebäudes und der Fällung der Gehölze zu erwarten sind.

3.1 Säugetierarten

Die planungsrelevanten Säugetierarten des Quadranten 3 des Messtischblatts 4507 (Mülheim an der Ruhr) und des Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 (Heiligenhaus) beschränken sich auf Fledermausarten. Das Informationssystem „Planungsrelevante Arten“ des LANUV hat für die im Eingriffsraum vorkommenden Lebensräume 6 Fledermausarten selektiert: Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus.

Potenzialanalyse

Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughaut- und Mückenfledermaus sind typische Waldfledermäuse, die sowohl für ihre Wochenstuben, als auch für die Sommerquartiere auf Höhlen und Spaltenverstecke in und an Bäumen angewiesen sind. Selten werden auch Nistkästen besiedelt. Die Flughautfledermaus nutzt zudem sehr selten auch waldnahe Gebäudequartiere. Breitflügel- und Zwergfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse, welche ihre Wochenstuben und Sommerquartiere in Spaltenverstecken in und an Gebäuden einrichten. Nistkästen und Baumquartiere werden jedoch auch bewohnt.

Die Wasserfledermaus jagt vor allem über langsam fließenden oder stehenden Gewässern und teilweise auch in Wäldern oder an Waldrändern. Der Mühlenbach im Nordosten des Untersuchungsraums bietet der Wasserfledermaus mit den angrenzenden Gehölzstrukturen daher einen geeigneten Lebensraum. Die Flughautfledermaus nutzt unter anderem insektenreiche Waldränder und Gewässerufer als Jagdrevier. Der Abendsegler jagt in offenen Lebensräumen, oft in großer Höhe über Wasserflächen, Äckern, Wäldern oder beleuchteten Plätzen. Zwerg- und Breitflügelfledermäuse richten ihre Wochenstuben an und in oberirdischen Spaltenverstecken von Gebäuden ein. Beide Gebäudefledermäuse nutzen Gewässer, Kleingehölze, locker strukturierte Wälder, Parkanlagen und Gärten als Jagdrevier. Die Zwergfledermaus, die der Mückenfledermaus sehr ähnlich ist, jagt auch unter Straßenlaternen.

Die meisten Fledermausarten überwintern unterirdisch in Höhlen, Brunnen, Stollen oder (Eis-) Kellern. Rauhautfledermaus und Abendsegler überwintern in Baumhöhlen, seltener, wie die Zwergfledermaus, werden auch Spaltenquartiere in Gebäuden genutzt. Die Winterquartiere der beiden Gebäudefledermäuse (Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus) befinden sich an und in Spaltenverstecken von Gebäuden, die Zwergfledermaus oft auch in Vergesellschaftung mit der Mückenfledermaus, die zur Überwinterung sowohl Gebäudequartiere als auch in Verstecke hinter der Baumrinde aufsucht.

Die Siedlungsstruktur bietet v.a. der Breitflügel- und Zwergfledermaus geeigneten Lebensraum, insbesondere aber für die Waldfledermäuse (Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Abendsegler). Die strukturreiche Landschaft auf der geplanten Bebauungsfläche mit zahlreichen quartiergeeigneten Bäumen sowie um das ca. 150 m nördlich entfernt liegende Kloster mit Teich sowie auf dem südwestlich gelegenen Friedhof, stellen potenziellen Lebensraum für alle sechs Fledermausarten dar.

Wirkungsanalyse

Im Rahmen der Wirkungsanalyse gilt es zu bewerten, inwieweit durch die geplante Bebauung artenschutzrechtliche Verbote für Arten der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A oder Anhang B), Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, tangiert werden (s. Kap. 1.2).

Im gegebenen Fall sind die artenschutzrechtlichen Verbote Nr. 1-3 zu betrachten. Verbot Nr. 4 umfasst wildlebende Pflanzen. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten werden für das Plangebiet im Untersuchungsraum entsprechend des Informationssystems des LANUV NRW nicht benannt.

Mit der geplanten Bebauung wird ein Feldgehölz dezimiert, das potenziell ein Habitat vor allem für Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus darstellt. Die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Feldgehölzes kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, geeignete Habitatstrukturen sind im näheren Umfeld vorhanden.

Mit der geplanten Bebauung werden somit keine artenschutzrechtliche Verbotbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

3.2 Avifauna

Für den Eingriffsraum, einer öffentlichen Grünfläche mit Gehölzen, wurden insgesamt 34 planungsrelevante Vogelarten für den Quadranten 3 des Messtischblatts 4507 (Mülheim an der Ruhr) und den Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 (Heiligenhaus) durch das Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten“ des LANUV benannt. Mit Ausnahme des Gänsesägers kommen alle Arten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel vor (s. Anhang II).

Die artspezifischen Ansprüche an die Habitate und die Lebensweise der einzelnen Arten sind mit einer kurzen Beschreibung in Anhang III aufgeführt.

Potenzialanalyse

Vogelarten mit Bruthabitaten in Wäldern und an Waldrändern

Horste auf hohen Bäumen:	Habicht, Mäusebussard, Baumfalke
Nester in Bäumen:	Sperber, Waldohreule (oft Nester anderer Arten)
Baumhöhlen:	Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Steinkauz, Waldkauz
Nest am Boden:	Baumpieper, Waldlaubsänger, Waldschnefpe

Der Habicht bevorzugt einem Wechsel aus geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate dienen Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Bereits im Winter beginnt der Horstbau. Die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Der Sperber besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er aber auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Das Nest wird in 4 bis 18 m Höhe angelegt, die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Meist kann man sie in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern beobachten. Die Jagdgebiete können dabei jedoch bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Als Horste werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai beginnt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ein Vorkommen von Habicht, Sperber und Baumfalke ist im Eingriffsraum nahezu auszuschließen, da als Bruthabitat bevorzugt Nadelbäume aufgesucht werden und sich im Plangebiet lediglich eine Lärche befindet. Aufgrund dessen und aufgrund der Siedlungslage sind Beeinträchtigungen durch die Nachverdichtung unwahrscheinlich.

Der Mäusebussard lebt in mit als Brutplatz geeigneten Baumbeständen nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft. Der Horst wird dabei in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen in 10 bis 20 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab April, bis Juli sind alle Jungen flügge. In der weiteren Umgebung des Horstes nutzt der Mäusebussard die Offenlandbereiche zur Jagd. Ein Vorkommen des Mäusebussards ist im Eingriffsraum möglich.

Halboffene Parklandschaften, im Siedlungsbereich bzw. am Siedlungsrand aber auch Parks und Gärten mit kleinen Feldgehölzen und Baumgruppen besiedelt die Waldohreule. Als Nistplatz werden gern alte Nester anderer Vogelarten (z. B. Krähe, Mäusebussard, Elster) aufgesucht. Ab Ende März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen zudem oft an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Das Vorkommen der Waldohreule ist im Eingriffsraum möglich.

Alle drei Specht-Arten (Mittel-, Schwarz- und Kleinspecht) brüten in Baumhöhlen von Laubbäumen und sind auf einen hohen Anteil an Totholz angewiesen. Geeignete Bruthabitats finden Schwarz- und Mittelspecht jedoch in ausgedehnten Waldgebieten ab ca. 30 ha. Der Kleinspecht kommt eher am Waldrand, aber auch im Siedlungsbereich in Villen- oder Hausgärten sowie Obstgärten vor. Ein Vorkommen von Mittel-, Schwarz- und Kleinspecht ist im Eingriffsraum unwahrscheinlich. Zum einen aufgrund des kleinflächigen Gehölzbestandes für Schwarz- und Mittelspecht, zum anderen werden z. B. die Nisthöhlen des Kleinspechtes bevorzugt in Weichhölzern v. a. Pappeln und Weiden angelegt, die im Eingriffsraum nicht vorhanden sind. Daher sind für Mittel-, Schwarz- und Kleinspecht keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu attestieren.

Stein- und Waldkauz leben in strukturreichen, offenen Kulturlandschaften. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Der Waldkauz nimmt ersatzweise auch Nisthilfen an, auch Dachböden und Kirchtürme werden bewohnt (die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst). Für die Bodenjagd ist für den Steinkauz eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot, wie z. B. auf Viehweiden und in Streuobstgärten von entscheidender Bedeutung. Die Brutzeit beginnt im März (Waldkauz) bzw. Mitte April (Steinkauz). Im Juni sind die Jungen flügge. Im Eingriffsraum ist ein Vorkommen beider ausgesprochen reviertreuen Eulen (Wald- und Steinkauz) potenziell möglich. Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Baumpieper besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht (z. B. sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder). Als Bodenbrüter legt der Baumpieper das Nest am Boden unter Grasbulten oder Gebüsch an. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich und spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist im Eingriffsraum potenziell möglich. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können mit der Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemieden werden.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger und besiedeln größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit einer gut entwickelten Kraut- und Strauchschicht sowie einer

weichen, stocherfähigen Humusschicht. Das Nest wird in einer Bodenmulde angelegt. Das Brutgeschäft erfolgt von März bis Ende Juli. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist im Eingriffsraum unwahrscheinlich. In der näheren Umgebung entlang der Ruhraue sind geeigneterer Habitate vorhanden, so dass für die Waldschnepfe keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit gering belaubten Zweigen und Ästen oder Jungbäumen als Sitz- und Singwarten. Unter einem weitgehend geschlossenen Kronendach und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht wird das Nest in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen den Monaten Mai und Juli. Habitate sind im Eingriffsraum nicht vorhanden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsraum der Gehölzbestand potenzielle Habitate für Mäusebussard, Waldohreule, Stein- und Waldkauz bieten. Im Umfeld sind eine Vielzahl von Habitaten vorhanden, die weniger Störpotenzial aufweisen (z. B. Auberg). Nichtsdestotrotz wird ein Teil des Gehölzbestandes und damit auch potenzielle Bruthabitate verloren gehen. Die Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzungen sind dementsprechend im räumlich-funktionalen Raum zu pflanzen, um mittelfristig wieder Habitate für benannte Arten vorzuhalten.

Vogelarten strukturreicher Kulturlandschaften

Horste auf Bäumen:	Mäusebussard
Nester in Bäumen:	Waldohreule (oft alte Nester anderer Arten), Kuckuck, Girlitz
Baumhöhlen, Höhlen und Nischen in Gebäuden:	Steinkauz, Waldkauz, Turmfalke, Wanderfalke, Baumfalke, Star, Mehlschwalbe (Gebäude), Rauchschwalbe (Gebäude), Feldsperling, Schleiereule
Gebüsche:	Kuckuck, Bluthänfling
Nester am Boden:	Kuckuck

Zu den Habitatansprüchen von Mäusebussard, Waldohreulen, Stein- und Waldkauz, Baumfalke und Feldsperling sei an dieser Stelle auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Der Kuckuck bevorzugt als Lebensraum strukturreiche Kulturlandschaften und lebt in lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern. Die Bruthabitate sind abhängig von den spezifischen Anforderungen der Wirtsvögel, zu denen unter anderem der Teichrohrsänger, der Wiesenpieper, der Hausrotschwanz, die Bachstelze, das Rotkehlchen oder auch der Neuntöter gehören. Ab Ende April bis Juli erfolgt die Ablage. Spätestens im September

sind die Jungen flügge. Ein Vorkommen des Kuckucks sind im Betrachtungsraum potenziell möglich, unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können mit dem Vorhaben einhergehende Beeinträchtigungen gemieden werden.

Der Girlitz bevorzugt aufgrund seiner mediterranen Herkunft ein trockenes und warmes Klima, so dass der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung ist, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort findet er auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen einen geeigneten Lebensraum. Als Neststandort werden jedoch Nadelbäume bevorzugt, sodass ein Vorkommen des Girlitz im Eingriffsraum nahezu ausgeschlossen werden kann.

Der Star kommt mit einer Vielzahl von Lebensräumen aus. Als Höhlenbrüter benötigt er jedoch Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzend offene Flächen zur Nahrungssuche. Der Kulturfolger besiedelt durch bereitgestellte Nisthilfen auch immer häufiger Ortschaften. Die Revierbesetzung erfolgt etwa Ende Februar/März, die Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Turmfalken kommen in strukturreichen Kulturlandschaften häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungshabitat dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) und nicht selten auch Krähenester in Bäumen aufgesucht. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Wanderfalken sind wie Turmfalken typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Der Baumfalke besiedelt hingegen strukturreiche Kulturlandschaften in Gewässernähe (Feuchtgrünland, Heide und Moor). Die Brutplätze befinden sich in alten Krähenestern in Baumreihen, Kleingehölzen, in lichten Altholzbeständen oder an Waldrändern. Ein Vorkommen des Turm- und des Wanderfalken ist im Untersuchungsraum potenziell möglich, so dass für sie mit der geplanten Nachverdichtung auch Beeinträchtigungen einhergehen können. Unter Einhaltung artenschutzbezogener Maßnahmen können diese gemieden werden.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger im menschlichen Siedlungsbereich, während die Rauchschalbe im Großstadtlandschaften fehlt. Als Nahrungsfläche dienen der Mehlschwalbe insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Als Koloniebrüter werden Lehmester an Außenwänden, Dachunterkanten, Fenster- oder Balkonnischen von größeren freistehenden Gebäuden (z. B. Ställe, Bauernhäuser) errichtet. Die Rauchschalbe ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen jedoch auch häufiger brütet. Als Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft werden, im Gegensatz zur Mehlschwalbe, die Lehmester im Inneren von

Gebäuden (Scheunen, Ställe etc.) angebracht. Potenzielle Habitate sind im Untersuchungsraum sowohl für die Rauchschnalbe als auch für die Mehlschnalbe möglich.

Ähnlich wie Mehlschnalben, sind auch Schleiereulen Kulturfolger, die in halboffenen Landschaften mit der Nähe zu menschlichen Siedlungen leben. Als Nistplatz nutzt die Schleiereule geräumige und störungsarme Nischen in einzelnen Gebäuden (Dachböden, Kirchtürmen, Scheunen etc.). Gebäude werden von der Planung nicht beansprucht. Eine Gefährdung geeigneter Habitate lässt sich ausschließen.

Wespenbussarde kommen in halboffenen und reich strukturierten Kulturlandschaften mit alten Baumbeständen, Grünländern, Waldrändern und Säumen vor. Der Horst wird auf Laubbäumen in 15 bis 20 m Höhe errichtet. Oft werden auch alte Horste von anderen Greifvogelarten genutzt. In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard jedoch ein seltener Brutvogel. Ab Mai beginnt nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge. Ein Vorkommen im Eingriffsraum ist nicht gänzlich auszuschließen.

Der Bluthänfling, als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, besiedelt vorzugsweise heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen und seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch zunehmend Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und einer samentragenden Krautschicht. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken angelegt. Ein Vorkommen des Bluthänflings ist im Eingriffsraum aufgrund fehlender Strukturen nicht anzunehmen, in der Umgebung hingegen sind geeignetere Habitate um das Kloster und auf dem Friedhof gegeben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate v. a. für Kuckuck, Star, Turm- und Wanderfalke aber auch die Mehlschnalbe vorhanden sind. Durch das Eingriffsvorhaben gehen 14 Gehölze und damit auch potenzielle Bruthabitate verloren. Unter Einhaltung der artenschutzbezogenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung in der Umgebung ausreichend vorhandener Ausweichstrukturen können Beeinträchtigung vermieden bzw. minimiert werden.

Vogelarten der Offenlandschaften

Baumhöhlen, Höhlen und Feldsperling

Nischen in Gebäuden:

Nest am Boden: Feldschwirl, Rebhuhn, Feldlerche

Hinsichtlich des Feldsperlings wird auf die bereits vorangehenden Erläuterungen verwiesen.

Der Feldschwirl besiedelt gebüschreiche extensive Feuchtgrünländer, Heidegebiete, größere Waldlichtungen, Verlandungszonen von Gewässern und sehr selten auch Getreidefelder. Ein Vorkommen des Feldschwirls ist im Eingriffsraum auszuschließen.

Rebhuhn und Feldlerche besiedeln als ursprüngliche Steppenbewohner offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege bilden dabei wesentliche Habitatbestandteile, in denen Nahrung und das Rebhuhn auch Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Die Feldlerche ist zudem eine Charakterart der offenen Feldflur. Das Nest legen beide Steppenbewohner in einer Bodenmulde an. Ein Vorkommen ist im Eingriffsraum für Rebhuhn und Feldlerche nicht anzunehmen. Im Eingriffsraum sind keine entsprechenden Habitate vorhanden und angrenzend werden die Grünanlagen durch Erholungssuchende und Hunde stark frequentiert.

Der Untersuchungsraum bietet potenziell keine geeigneten Habitate für Feldsperling und Rebhuhn, da es sich um ein Wohngebiet handelt mit einer Grünfläche zur Erholung. Für beide Arten bietet die weitere Umgebung, v. a. nordöstlich entlang der Ruhraue geeignetere Habitatstrukturen, so dass mit dem Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen attestiert werden können.

Vogelarten mit Bruthabitaten an Gewässern

Nest auf hohen Bäumen:	Graureiher
Röhricht:	Teichrohrsänger, Wasserralle
auf Wasserpflanzen:	Zwergtaucher
Nester am Boden:	Flussregenpfeifer
Nisthöhlen:	Eisvogel

Der Graureiher besiedelt als Koloniebrüter nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern sie mit Gewässern und offenen Feldfluren (z. B. frisch- bis feuchtes Grün- oder Ackerland) kombiniert sind. Graureiher legen ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) an. Ein Vorkommen des Graureihers ist im Untersuchungsraum potenziell entlang des Mühlenbaches möglich. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung mit dem Eingriff kaum zu erwarten.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor, das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt. Ein Vorkommen des Teichrohrsängers ist im Eingriffsraum aufgrund fehlender Röhricht- und/oder Schilfbeständen auszuschließen.

Der Eisvogel siedelt an Fließ- und Stillgewässern mit Steilufern und Abbruchkanten. Die Brutröhren werden bevorzugt in den lehmig- oder sandigen Steilufern der Gewässer angelegt, auch werden künstliche Nisthöhlen oder Wurzelteller von umgestürzten Bäumen genutzt. Teilweise können die Nistplätze auch mehrere 100 Meter von dem nächsten

Gewässer entfernt liegen. Potenziell geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum vorhanden, werden durch die geplanten Maßnahmen aber nicht beeinträchtigt.

Der Flussregenpfeifer, in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel vorkommend, besiedelt ursprünglich sandig- oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie deren Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Teil des Brutgebietes bilden Gewässer, welche räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen können. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Potenziell geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die Wasserralle bevorzugt als Lebensraum dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), z. T. auch auf kleinen Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben, Das Nest wird gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Ebenso wie bei dem Teichrohrsänger sind ein Vorkommen der Wasserralle im Eingriffsraum aufgrund fehlender Röhricht- und/oder Schilfbeständen auszuschließen.

Im Randbereich von Stillgewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation brütet bevorzugt der Zwergtaucher (z. B. Teiche, Weiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer), aber auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit können besiedelt werden. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Bruthabitate für den Zwergtaucher vorhanden.

Der Eingriffsraum bietet keine geeigneten Lebensräume für die Vogelarten mit Bruthabitate in Gewässernähe. Die Strukturen im Betrachtungsraum bieten lediglich dem Graureiher potenziell einen geeigneten Lebensraum am Mühlenbach. Ein Vorkommen von Teichrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Wasserralle und Zwergtaucher kann im Eingriffsraum aufgrund fehlender Voraussetzungen ausgeschlossen werden, so dass für diese auch keine Beeinträchtigungen mit der Baumaßnahme anzuzeigen sind.

Vogelarten mit Rast- und Wintervorkommen

Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor und erscheint von Anfang November bis Mitte April. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen.

Potenzielle Brutgebiete sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Im Untersuchungsraum könnte der Gänsejäger sich möglicherweise am Mühlenbach, v. a. aber in weiterer Entfernung in der Nähe der Ruhr aufhalten.

Wirkungsanalyse

Bei den insgesamt 34 Vogelarten lassen sich bei strikter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG benennen. Mit der Baumersatzpflanzung auf den städtischen Flurstücken 472, 532 und 759 entstehen neue Habitatstrukturen, die zusammen mit denen in der Umgebung des Eingriffsraumes ein ausreichendes Angebot an geeigneten Habitaten bereitstellen.

3.3 Amphibien

Für die im Eingriffsraum vorkommenden Lebensräume wurde für den Quadranten 3 des Messtischblatts 4507 (Mülheim an der Ruhr) und den Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 (Heiligenhaus) die Kreuzkröte und der Kleine Wasserfrosch selektiert.

Potenzialanalyse

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart und besiedelt in offenen Agrarlandschaften vegetationsarme und trocken-warme Standorte mit lockeren, meist sandigen Böden. Als Sekundärlebensraum nutzt sie, aufgrund noch wenig intakter Flussauen, auch Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Berghalden und Großbaustellen. Sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer dienen dabei als Laichgewässer, wobei die Gewässer häufig nur temporär Wasser führen. Als Winterquartiere dienen lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere. Die Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August. Während dieser Zeit erscheinen die Weibchen nur für wenige Tage am Laichgewässer. Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf (die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 bis 3 km weit wandern können). Ein Vorkommen der Kreuzkröte ist im Eingriffsraum unwahrscheinlich, da keine entsprechenden Habitatstrukturen, besonders für die Winterquartiere gegeben sind.

Erlenbruchwälder, feuchte Heiden, Moore, sumpfige Weiden und Wiesen sowie gewässerreiche Waldgebiete besiedelt der Kleine Wasserfrosch. Er kann jedoch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Er nutzt als Laichgewässer unterschiedlichste Gewässertypen wie sumpfige Wald- und Wiesenweiher, Gräben, Teiche, Bruchgewässer und die Randbereiche größerer Seen. Teilweise kommt er auch an Flüssen oder Gartengewässern vor. Der Frosch überwintert meist an Land eingegraben im Waldboden oder im Schlamm am Gewässergrund. Mit einem Aktionsradius von nur 10 bis 150 m ist das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches im Eingriffsraum nahezu auszuschließen. Der Teich in der Nähe des Klosters stellt einen geeigneten Lebensraum für den Wasserfrosch dar.

Wirkungsanalyse

Ein Vorkommen des kleinen Wasserfrosches innerhalb des artenschutzrechtlichen Untersuchungsraumes kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch befinden sich die potenziell geeigneten Laichgewässer in ausreichender Entfernung. Demgegenüber steht die im Eingriffsraum vorhandene Gehölzstruktur, die potenzielle Winterquartiere bereitstellen.

Unter konsequenter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich durch das Vorhaben mögliche Beeinträchtigungen für den kleinen Wasserfrosch vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden mit der Baumaßnahme nicht ausgelöst.

3.4 Reptilien

Für die im Eingriffsraum vorkommenden Lebensräume wurde für den Quadranten 3 des Messtischblatts 4507 (Mülheim an der Ruhr) und den Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 (Heiligenhaus) eine Reptilienart selektiert.

Potenzialanalyse

Die wärmeliebende Zauneidechse bewohnt kleine, reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren auf Standorten mit locker sandigem Substrat und einer ausreichenden Bodenfeuchte. Ursprünglich den Uferbereich von Flüssen bevorzugend, besiedelt die Zauneidechse heute auch sekundäre Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben sowie Industriebrachen. Zur Winterruhe dienen Winterverstecke, wie Kleinsäugerbaue und natürliche Hohlräume, die jedoch frostfrei sein müssen. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen ab März bis Anfang April die tagaktiven Tiere ihre Winterquartiere. Die Eiablage erfolgt dann an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen in selbst gegrabenen Erdlöchern. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.

Wirkungsanalyse

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im Eingriffsraum, v. a. als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Unter konsequenter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich durch das Vorhaben mögliche Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden mit der Baumaßnahme im Eingriffsraum nicht ausgelöst.

4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahme ist anzustreben, um Störungen oder Stressverhalten der Tiere zu vermeiden. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung minimieren, jedoch nicht verhindern.

Unter Einbehaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, lassen sich Beeinträchtigungen ausschließen:

- Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Bauarbeiten hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange zu unterweisen.
- Vor Fällung der Gehölze sind diese einzeln auf vorhandene Habitate, wie Höhlen, Nischen usw. zu sichten. Sofern Habitate durch die Fällung zerstört werden, sind diese zu ersetzen. In der Umgebung sind in entsprechender Anzahl in Abstimmung mit der UNB Fledermauskästen, Nistkästen oder Kunsthorste der Stadt Mülheim fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Fällung der Gehölze hat ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. zu erfolgen.
- Die Baufeldräumung und Bodenarbeiten sind im Zeitraum von Mitte April bis Anfang September durchzuführen, um mögliche Winterquartiere der Amphibien und Reptilien nicht zu beeinträchtigen.
- Empfohlen wird bei der Anpflanzung in den Gärten darauf zu achten, dass Bäume und Sträucher ausgewählt werden, die Insekten Lebensraum bieten (z. B. Beeren tragende Sträucher).
- Eine ökologische Baubegleitung ist bis zum Ende der Erdarbeiten zu beauftragen, um die Gehölze vor Fällung zu sichten, bei Bedarf Ersatzhabitate und Nisthilfen mit der UNB abzustimmen und dessen Umsetzung zu begleiten sowie die Erdarbeiten im benannten Zeitfenster zu begleiten.
- Eine stringente Abwicklung der Baumaßnahme und Organisation ist einzuhalten, sodass die Arbeiten innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden können. So können Störungen und Stressverhalten der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.
- Für die Bauabwicklung und -sicherung ggf. eingesetzte Beleuchtungsanlagen, sind zum Schutz nachtaktiver Insekten wie folgt auszustatten: warmweißes Licht, kein Streulicht, Farbtemperatur max. 3000 K.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen lassen sich somit vermeiden, Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG unterbinden.

5 Zusammenfassung

Im Zuge einer geplanten wohnbaulichen Nachverdichtung in der Klosterstraße im Stadtteil Saarn (Mülheim an der Ruhr) bedarf es der Fällung eines Feldgehölzes, von denen 14 Bäume durch die Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr geschützt sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden in einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen der Planung auf die besonders geschützten Arten (planungsrelevante Arten) des Messtischblattes 4507 (Mülheim an der Ruhr) des Quadranten 3 und des Messtischblattes 4607 (Heiligenhaus) des Quadranten 1 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich die möglichen Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten mindern bzw. vermeiden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht hervorgerufen.

Literaturverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009, letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017.
- Geobasis NRW (Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln) (2018a): WMS-Dienste TK 5, 10, 25. Online im Internet unter: http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25?
- Geobasis NRW (Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln) (2018b): WMS-Dienst DOP 20. Online im Internet unter: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): LANUV NRW. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/>.
- LANUV NRW (2019): Naturschutzfachinformationssystem: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Online im Internet unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- Stadt Mülheim an der Ruhr (2019): Darlegungstext Änderung des Bebauungsplans „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“. Online im Internet unter: https://geo.muelheim-ruhr.de/sites/geo.muelheim-ruhr.de/files/bebauungsplan/Anlage1_Darlegungstext_0.pdf.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Online im Internet unter: <https://www.umwelt.nrw.de/>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestanderfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. online.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG der Kommission vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Online im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=EN>.
- Stadt Mülheim an der Ruhr (2005): Landschaftsplan „Mülheim an der Ruhr. Online im Internet: https://www.muelheim-ruhr.de/cms/landschaftsplan_fuer_muelheim_an_der_ruhr1.html.
- Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW: Geobasisdaten © Land NRW, Köln 2019, Online im Internet unter: <http://www.geobasis.nrw.de>.

Anhang

- Anhang I: Fotos
- Anhang II: Planungsrelevante Arten des Quadranten 3 des Messtischblatts 4507 (Mülheim an der Ruhr) und des Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 (Heiligenhaus) selektiert nach Lebensräumen (LANUV-Informationssystem)
- Anhang III: Tabellarische Darstellung der planungsrelevanten Arten mit kurzer Beschreibung des Vorkommens und der Lebensweise
- Anhang IV: Artenschutz-Protokoll

Anhang I: Fotos



Bild 1: Klosterstraße mit angrenzendem Plangebiet und Böschung (rechts der Straße)



Bild 2: Baumbestand des Plangebiets, nördlich des Fußwegs



Bild 3: Fußweg zur Grünanlage und Gehölzbestand auf der Böschung



Abb. 5: Plangebiet mit Blick aus östlicher Richtung auf die Böschung

Anhang II: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Quadranten 1 des MTB 4607 sowie im Quadranten 3 des MTB 4507

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Bäume, Baumreihen, Gehölzstreifen, Fließgewässer, Gebäude, Gärten, Horst- und Höhlenbäume

(Quelle: LANUV NRW, Fachinformationssystem)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW												
			ATL	LauW/mitt	FlieG	NadW	KlGehölz	oVeg	Äck	Säum	Gärt	Gebäu	FettW	HorstB	HöhlB
Säugetiere															
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G-	(Na)	(Na)	(Na)	Na					Na	FoRu!	Na	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na					Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	Na		(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na	Na	Na						FoRu		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Na	(Na)	Na	Na					Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Art vorhanden	U+	Na	(Na)	Na	Na					(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Vögel															
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)			Na		(Na)	FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)	Na	Na	Na		(Na)	FoRu!
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G		FoRu										
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-						FoRu!	FoRu				FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		FoRu!							(Na)			
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	(FoRu)								(FoRu)			
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	(FoRu)	Na	(FoRu)	(FoRu)		Na			Na		(Na)	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	Na		(Na)	Na			(Na)	Na	Na		(Na)	FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-				(FoRu)		(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	Na	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)		Na	(Na)	(Na)		Na		FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.				FoRu		Na	Na	(FoRu), (Na)				
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U		(FoRu)				FoRu!	(FoRu)					
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	(Na)		(Na)	Na					(Na)		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(Na)				Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)		
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	Na											FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	Na			Na					Na		(Na)	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	Na		Na	(Na)			Na				(Na)	FoRu!
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G									(Na)	FoRu!		
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	(FoRu)				(Na)				FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G				(FoRu)		Na	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		(Na)		(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na		
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U		(FoRu)		FoRu		(FoRu)	FoRu				(FoRu)	
Mergus merganser	Gänseäger	Rast/Wintervork	G			Ru!									
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	(Na)			(Na)		Na	Na	Na	FoRu	Na		FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	Na		Na	Na			Na				(Na)	FoRu!
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S						FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	FoRu!		(FoRu)									
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U		(FoRu)					(FoRu)					
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)								
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbek.							Na	FoRu!, Na				
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	Na		Na	Na		(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbek.						Na	Na	Na	FoRu	Na		FoRu!
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G		FoRu										
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G				Na		Na	Na	Na	FoRu!	Na		
Amphibien															
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		(FoRu)				Ru	(Ru)	(Ru)	(FoRu)			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G		(FoRu)		(Ru)			(Ru)	(FoRu)			(Ru)	
Reptilien															
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)			

Abkürzungen in der Tabelle:

LauW/mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
FlieG	Fließgewässer
NadW	Nadelwälder
KlGehölz	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
oVeg	Vegetationsarme oder -freie Biotope
Äck	Äcker, Weinberge
Säum	Säume, Hochstaudenfluren
Gärt	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebäu	Gebäude
FettW	Fettwiesen und -weiden
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume

FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen)
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen)

Erhaltungszustand in NRW:

grün / G – günstig; gelb / U – ungünstig; rot / S – schlecht
ATL Atlantische Biogeographische Region

Anhang III: Kurzbeschreibung der artspezifischen Habitate

Art	Vorkommen/Lebensweise
Säugetiere (in alphabetischer Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Namen)	
Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	typische Gebäudevedermaus des Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichs, Jagdgebiete in offenen und halboffenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, Streuobstwiesen, Parks, Gärten in einer Höhe von 3-15 m, Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen), einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel, ausgesprochen orts- und quartiertreu, Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C, zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.
Wasservedermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Waldvedermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil, jagt über offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen in 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche, Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt in alten Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen, selten in Spaltenquartieren oder Nistkästen, Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren in wechselnden Quartieren im Verbund, dementsprechend bedarf es eines großen Angebots geeigneter Baumhöhlen, Männchen tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, mitunter in kleineren Kolonien, Winterquartiere in großräumigen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellers, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 4-8 °C, sehr quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern,
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	typische Waldvedermaus, da Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, Jagdgebiete in offenen Lebensräumen zwischen 10-50 m Höhe und Hindernis freien Flugbedingungen über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften in Baumhöhlen, selten in vedermauskästen, Wochenstubenkolonien der Weibchen vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, ausgesprochen ortstreu, Winterquartiere in großräumigen Baumhöhlen, selten in Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen oder Brücken, Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren, Fernstreckenwanderer mit saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von über 1.000 (max. 1.600) km
Rauhautvedermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	typische Waldart der strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil in Laub- und Kiefernwäldern, bevorzugt in Auwaldgebieten in den Niederungen größerer Flüsse, Jagdgebiete entlang von insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in 5-15 m Höhe, Sommer- und Paarungsquartiere in Spaltenverstecken an Bäumen, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe, auch Baumhöhlen, vedermauskästen, selten Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere, Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube (Kreis Recklinghausen),

	Überwinterungsgebiete vor allem außerhalb von NRW in Spaltenquartieren und Hohlräume an Bäumen und Gebäude
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Gebäudefledermäuse strukturreicher Landschaften, Siedlungsbereichen, Gewässern, Kleingehölzen, jagt in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, Sommerquartiere und Wochenstuben in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, weniger Baumquartiere und Nistkästen, ortstreu Weibchenkolonien in NRW mit ca. 80 (max. 400) Tieren in mehreren Quartieren im Verbund, Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen, nicht zwingend frostfrei, quartiertreu, können in Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern, gilt in NRW derzeit als un gefährdet, in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	ist aufgrund genetische Analysen erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt worden, wurde zuvor als Zwergfledermaus mit einer Ruffrequenz von 55 kHz erfasst, mittlerweile auch anhand der Färbung sowie morphologischer Merkmale, das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art ist noch sehr lückenhaft, es wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt, besiedelt in der Mitte Deutschlands vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder, die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen, Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume werden bevorzugt, nutzen regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen als Balzquartiere, im Gegensatz zur Zwergfledermaus, Kolonien mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren möglich, als Winterquartiere sind bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt worden, sind auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet, scheint in ganz NRW zerstreut vorkommend zu sein, aktuell weniger als 5 Wochenstuben bekannt (2015), Aussagen über den Status und das Verbreitungsbild sind derzeit nicht belastbar (s.o.)
Vögel (in alphabetischer Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Namen)	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel, bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche).
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel, zudem Wintergäste aus nordöstlichen Populationen, leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften, in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und auf Friedhöfen, brütet meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, in 4-18 m Höhe, kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden, Lebensräume an Fluss- und Seeufem, an Altwässern oder in Sümpfen, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern, Besiedlung auch von kleinen Schilfbeständen ab einer Größe von 20 m ² , Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe, in NRW im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge verbreitet,

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, brütet in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde, in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, Wurzeltellern umgestürzter Bäume sowie künstlichen Nisthöhlen, Brutplätze oftmals am Wasser, können aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer, benötigt kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten, in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, zudem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt, Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen, ab Ende April bis Mitte Juli Eiablage, Zweitbruten sind möglich, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge, kommt in NRW in allen Naturräumen vor, im Bergland noch nahezu flächendeckend verbreitet, im Tiefland (v.a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig mit deutlichen Verbreitungslücken, Gesamtbestand liegt zwischen 9.000 und 20.000 Brutrevieren
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind, Koloniebrüter mit Nestern auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen), in allen Naturräumen vorkommend,
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vorkommend, Jagdgebiete in strukturreiche Offenlandbereichen sowie größeren Waldlichtungen, brütet in alten Nestern von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube), kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot, jagt über kurzrasigen Viehweiden sowie Streuobstgärten, reviertreu, Nester in Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, auch in Nistkästen, in NRW im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes und im Münsterland.
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen, Horste in 10-20 m Höhe, jagt in Offenlandbereichen in der weiteren Umgebung des Horstes, häufigster Greifvogelart in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel, typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, in NRW z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und

	Ruderalflächen, seit zweiter Hälfte des 20. Jahrhunderts Verschiebung der Präferenz in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, bevorzugte Neststandort in dichten Büschen und Hecken, Brutgeschäft beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen, geschlossene Waldgebiete werden gemieden
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert, in NRW mittelhäufiger Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler, besiedelt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche, Gewässer sind Teil des Brutgebietes, Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen, in NRW in allen Naturräumen, vor allem im Tiefland (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	kommt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor, Brutschmarotzer: Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten, bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze, Eiablage erfolgt nach Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten Ende April bis Juli von bis zu 20 Eiern, der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren, in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet, aber stets in geringer Siedlungsdichte, Brutvorkommen seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mit deutlichen Verbreitungslücken.
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, als Koloniebrüter bevorzugt in frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten, Lehmester an Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen, Industriegebäuden und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren), bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt.
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	in NRW meist als Standvogel vorkommend, ausgesprochen ortstreu, gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder, besiedelt auch Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen, aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie (stamm- und rindenbewohnende Insekten sowie anderen Wirbellosen, die an grobborkigen Rinden stochernd gesucht werden) ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß, Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen, Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt, ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge, in NRW ist der Mittelspecht nur lückig verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte vor allem im Kernmünsterland, Weserbergland, nördlichen Sauerland, Siebengebirge und regional in der Eifel (besonders in VSG „Davert“, „Egge“, „Luerwald“, „Königsforst“, „Wahner Heide“ und „Kottenforst mit Waldville“)
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in totem oder morschem

	Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), im Tiefland nahezu flächendeckend
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), aber auch in Feldgehölzen, hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern), Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	besiedelt heute vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet, Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	überwintert als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara, seltener Brutvogel und Durchzügler, besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern, jagt in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, als Horststandorte werden alte Krähenester genutzt
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten, meidet geschlossene Waldgebiete, Nahrungsgebiete mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen, Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Zugvogel, überwintert als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara, Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen, Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen, in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Zugvogel, in NRW mittelhäufig vorkommender Brutvogel, auf gebüschreichen, feuchten Extensiv-grünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten sowie Verlandungszonen von Gewässern, Nest bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten,
Gänsersäger (<i>Mergus merganser</i>)	regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa, Überwinterungsgebiete sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen, kommt in NRW in allen Naturräumen als Wintergast vor,
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, zudem bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen vorkommend, meidet im Gegensatz zum Haussperling Innenstadtbereiche, sehr brutplatztreu, nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen, als Höhlenbrüter werden Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen genutzt, Brutzeit reicht von April bis August mit bis zu drei, selten sogar vier Bruten, Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten, schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen, in NRW in allen Naturräumen nahezu

	flächendeckend verbreitet, seit den 1970er-Jahren Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark rückgängig.
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	überwintert als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara, seltener Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler, besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Nahrungsgebiete überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m, Nutzung alter Horste anderer Greifvogelarten
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, bedeutsam sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege, Nest am Boden in flachen Mulden, in NRW vor allem im Tiefland noch weit verbreitet,
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	Langstreckenzugvogel, lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen, ernähren sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, im Herbst gelegentlich auch von Beeren, Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN., hier noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten, im gesamten Tiefland dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren, eine in den 1990er Jahren noch nahezu flächendeckende Besiedlung der Westfälischen Bucht und weiter Teile des Niederrheinischen Tieflandes hat sich aufgelöst, weite Bereiche der Agrarlandschaft somit unbesiedelt
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	seltener Stand- und Strichvogel sowie Wintergast in dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), Nest meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Zugvogel, scheuer Einzelgänger, verstecken sich tagsüber, werden meist ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv, kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor, bevorzugt feuchte Birken- und Erlenbrüche, meidet dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder, Nest in einer Mulde am Boden, nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli, kommt in NRW vor allem im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend vor, große Verbreitungslücken bestehen in der Kölner Bucht, im Niederrheinischen Tiefland, im Ruhrgebiet sowie in der Hellwegbörde.
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	in Mitteleuropa flächig verbreiteter, teilweise häufiger Brutvogel, einzelne Überwinterer in NRW, bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten, abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen, bevorzugte Neststandort in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, ausgesprochen reviertreu, Nistplatz in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen,

	Dachböden und Kirchtürmen, in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	von den Niederungen bis in montane Regionen, auch regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, im Tiefland verbleibt er auch im Winter, Vorkommen in vielen Lebensräumen, Höhlenbrüter, benötigt ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche, ursprünglich Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer, Nisthilfen werden auch angenommen, z.B. in Ortschaften, ebenso in alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden, Revierbesetzung ab Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Brutvogel kommt in NRW vor allem im Tiefland vor, Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation, bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit, Nest meist freischwimmend auf Wasserpflanzen, Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich, bis September sind die letzten Jungen flügge.
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	besiedelt als Kulturfolger halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, jagt über Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereichen von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen, Nistplatz und Tagesruhesitz in störungsarmen, dunklen, geräumigen Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug, bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten, ausgesprochen reviertreu. in NRW im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vorkommend.
Amphibien (in alphabetischer Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Namen)	
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Pionierart, der offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden, aktuelle Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen, als Laichgewässer dienen sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher), als Winterquartiere in lockeren Sandböden, sonnenexponierten Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten oberhalb der Hochwasserlinie
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete, als Laichgewässer: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer, mitunter im Siedlungsbereich an Gartengewässern. besiedelt in sonnenexponierte und fischfreie, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer, auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden Vorkommen möglich, Überwinterung meist an Land, eingegraben in Waldbereichen in lockeren Boden oder im Schlamm am Gewässerboden, Vorkommen im Tiefland in Lagen unter 100 m
Reptilien (in alphabetischer Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Namen)	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, Gebüsch und krautigen Hochstaudenfluren auf Standorten mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte, Vorkommen auch auf Eisenbahndämmen, Straßenböschungen, Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen, im Winter in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren, Eiablage in selbst gegrabene Erdlöchern

	an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen, ausgesprochen standorttreu, meist nur kleinen Reviere (100 m ²)
--	--

Anhang IV: Artenschutz-Protokoll (Angaben zum Plan/Vorhaben)

(gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung: <u>Änderung des Bebauungsplans „Landsberger Straße / Klosterstraße I 4 (Verfahrensbezeichnung: I 4 / I)“</u>)	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Mülheim</u> Antragstellung (Datum) <u>Juni 2020</u>	
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant eine wohnbauliche Nachverdichtung im Ortsteil Saarn, Klosterstraße 71 – 77. Die im Bebauungsplan (B-Plan) „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“ getroffenen Festsetzungen wurden teilweise nicht bzw. anders umgesetzt. Die Flächen werden für die Umsetzung von Fußwegen und öffentlichen Parkplätzen nicht mehr benötigt. Stattdessen soll Wohnraum in Form von zwei freistehenden Gebäuden mit den dafür notwendigen Garagen/Carpots geschaffen werden. Auf dem Grundstück müssen dazu 14 Gehölze gefällt werden. Weitere Beschreibungen zum geplanten Vorhaben können dem Antragstext, sowie den Ausführungen in diesem Fachbeitrag entnommen werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i>	
Für das Messtischblatt 4607 (Heiligenhaus) Quadrant 1 und das Meßtischblatt 4507 (Mülheim an der Ruhr) Quadrant 3 sind die planungsrelevanten Arten in tabellarischer Form mit ihren Habitatsprüchen dargestellt.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben.	

Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung sieh ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. In Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III 3 „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.